

Von: Reinhard.Boeckle@rpks.hessen.de
An: stadtplanung@pwf-kassel.de
Cc: dino-turowsky@landkreiskassel.de; gabriele-lemmer@landkreiskassel.de
Betreff: Bebauungsplans Nr. 43 „Südliche Schulstraße“
Datum: Freitag, 1. Oktober 2021 11:44:07
Anlagen: [image001.jpg](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.a. Geltungsbereich befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- und auch Heilquellenschutzgebietes. Von daher bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Laut den vorgelegten Unterlagen ist jedoch in dem Sondergebiet „Erneuerbare Energie“ ggfs. auch der Einsatz oberflächennahe Geothermie angedacht.

Diesbezüglich weise ich auf Folgendes hin:

Bei der Niederbringung und dem Betrieb einer Erdwärmesonde handelt es sich um eine Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), für die grundsätzlich eine **Erlaubnispflicht** besteht. Ich verweise hierzu auf den Erlass „Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.03.2014 (StAnz. 17/2014 S. 383).

Der Geltungsbereich des o.a. Planungsvorhaben befindet sich zudem gemäß dem Leitfaden „Erdwärmennutzung in Hessen, 6. überarbeitete Auflage“ in Verbindung mit der Standortbeurteilung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in einem **hydrogeologisch ungünstigen Gebiet**.

Aufgrund dieser Einstufung ist daher eine **Einzelfallprüfung** für die Niederbringung von Erdwärmesonden unter Einbindung des HLNUG erforderlich.

Sofern für die Nahwärmeversorgung auch eine Grundwassernutzung (Wasser-Wasser-Wärmepumpe) vorgesehen ist, handelt es sich auch hierbei um eine erlaubnispflichtige Grundwassernutzung.

In den zwei zuvor beschriebenen Fällen liegt die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) beim Kreisausschuss des Landkreises Kassel.

Ich bitte daher mit der v.g. Wasserbehörde den Umfang der erforderlichen Unterlagen für einen entsprechenden Erlaubnisantrag (z.B. Angaben hinsichtlich der erforderlichen Anzahl und der jeweiligen Tiefe der Bohrungen, der verwendeten Betriebsmittel, hydrogeologische Bewertung des Gesamtvorhabens, ggfs. erforderliche Menge des Grundwassers in m³/h, m³/d, m³/a sowie ggfs. vorgesehene Maßnahmen zum Grundwasserschutz) abzustimmen, aus denen sich die Zulässigkeit einer geothermischen Anlage bzw. einer Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage ergeben könnte. Sofern die Planung einer Erdwärmesondenanlage oder an einer Wasser-Wasser-

Wärmepumpenanlage in dem betreffenden Sondergebiet durchgeführt werden soll, ist seitens der UWB zu entscheiden, ob dem Bebauungsplan-Entwurf zugestimmt werden kann oder die Zulässigkeit einer Wärmepumpenanlage in einem **vorgreiflichen** wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren abgeprüft werden muss.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reinhard Böckle

Dezernat
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 3563

Fax: +49 (611) 327640706

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Reinhard.Boeckle@rpks.hessen.de